



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 15/2013

18. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juli 2013 Seite 627

Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juli 2013

Auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Studentenschaft und zur Erfüllung der in § 24 Abs. 3 SächsHSFG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag.
- (2) Für jedes Studienjahr, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Deutschen Bahn (DB) und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV) und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz und zwischen dem Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Studenten-Jahresticket wirksam ist, erhebt die Studentenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Studenten-Jahresticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Studenten-Jahresticket entsteht zu Beginn des ersten Gültigkeitssemesters des Studenten-Jahrestickets.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Der Studentenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2013/2014 7,00 EUR, für das Sommersemester 2014 7,00 EUR, für das Wintersemester 2014/2015 7,00 EUR und für das Sommersemester 2015 7,00 EUR.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 und 3 SächsHSFG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Studentenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Sockelbetrag: 0,55 EUR x Gesamtzahl der Studierenden/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
 2. Anzahl der Studierenden der jeweiligen Fachschaften x 0,65 EUR.
- (3) Der Beitragsanteil für das Studenten-Jahresticket beträgt für die Zeit vom Wintersemester 2013/2014 bis zum Sommersemester 2015 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 313,30 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Studenten-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Studenten-Jahrestickets für Studierende, deren Studenten-Jahresticket zum 1. April 2015 beginnt, auf das

Sommersemester 2015 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2015 beträgt in diesem Fall 156,65 EUR.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studentenschaftsbeitrag und der zusätzliche Beitragsanteil für das Studenten-Jahresticket werden von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Studentenschaft abgeführt.

(2) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung.

(3) Der Beitragsanteil für das Studenten-Jahresticket nach § 2 Abs. 3 wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung

in das erste Gültigkeitssemester des Studenten-Jahrestickets bzw. in das Sommersemester 2015 im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3. Die Zahlung erfolgt ratenweise für das erste und zweite Gültigkeitssemester.

(4) Die Hälfte des Beitragsanteils nach Absatz 3 wird bis zur Rückmeldung in das zweite Gültigkeitssemester gestundet. Auf Antrag des Studierenden ist eine vollständige Zahlung des Beitragsanteils für das Studenten-Jahresticket zum Beginn des ersten Gültigkeitssemesters möglich, sofern der Antrag

1. vor der Einschreibung oder
2. vor der Rückmeldung in das erste Gültigkeitssemester des Studenten-Jahrestickets gestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studenten-Jahrestickets, deren Gültigkeit auf das Sommersemester 2015 begrenzt ist.

(5) Für Studierende, die nach Ablauf des ersten Gültigkeitssemesters des Studenten-Jahrestickets nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, wird der Gültigkeitszeitraum des Studenten-Jahrestickets nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 auf das erste Gültigkeitssemester beschränkt. Die Beitragspflicht für die zweite Rate des Studenten-Jahrestickets nach Absatz 4 erlischt.

§ 4

Erstattung / Befreiung

(1) Inhaber des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht für das Studenten-Jahresticket befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

(2) Studierende, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt:

1. Besitz eines Bescheids über ALG II für sich oder für eigene unterhaltsberechtignte Kinder,
2. Exmatrikulation,
3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Studenten-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden Gründe
 - a) Urlaubssemester,
 - b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
 - c) Durchführung eines Praktikums,
 - d) Studium an einer anderen Hochschule,

können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Studenten-Jahresticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Studenten-Jahresticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten (Absatz 4). Der Antrag ist an den Studentenrat zu richten.

(3) Eine Befreiung von der anteiligen Beitragspflicht für das Studenten-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens ein Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, gegeben ist,
2. das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht begonnen hat/haben, und

3. der Studierende sich für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat und
 4. der Studierende für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht über ein gültiges Studenten-Jahresticket verfügt.
- (4) Eine Erstattung des Beitragsanteils für das Studenten-Jahresticket erfolgt, wenn
1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Monate des Gültigkeitszeitraumes des Studenten-Jahrestickets, für den ein Erstattungsantrag erfolgt, vorliegt und
 2. der Studenten-Jahresticketaufdruck nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat vom Studentenausweis entfernt wurde.
- (5) Im Einzelfall kann der Studentenrat weiteren Anträgen auf Befreiung oder Erstattung stattgeben.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 3/2011, S. 28) sowie alle bisher erlassenen Regelungen der Studentenschaft zur Erstattung des Beitrages oder zur Befreiung vom Beitrag für das Semesterticket außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates vom 2. Juli 2013 und vom 16. Juli 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juli 2013.

Chemnitz, den 17. Juli 2013

Für den Studentenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Bernd Hahn Kristian Onischka